

Sitzung vom 14. Februar 2007

**183. Anfrage (Zusammenarbeit Kanton und Wirtschaft bezüglich  
Arbeitsintegration)**

Die Kantonsräte Yves de Mestral und Peter A. Schmid, Zürich, haben am 4. Dezember 2006 folgende Anfrage eingereicht:

Seit Oktober 2005 werden im Kanton Zürich die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) angewendet. Die neuen Richtlinien sehen insbesondere die Bemessung eines Grundbedarfs vor. Im Gegenzug werden aber Erwerbseinkommen bis zu 700 Franken nicht mehr von der Unterstützung abgezogen und die Teilnahme an Integrationsprogrammen wird mit einer Zulage von höchstens 300 Franken entschädigt.

Wie Medienmitteilungen zu entnehmen ist, geht die Rechnung aber für zwei Drittel der Sozialhilfefälle nicht auf. Im Kanton Zürich müssen heute zwei von drei Sozialhilfeempfangenden mit weniger Geld auskommen. Der Chef des Kantonalen Sozialamts sieht insbesondere bei den Integrationsprogrammen einen dringenden Ausbaubedarf. Zudem fehlen Arbeitsplätze im Niedriglohnbereich oder Hilfsarbeitsplätze. Der Chef des Kantonalen Sozialamts ruft die Wirtschaft – gemäss einer Medienmitteilung vom 1. Dezember 2006 – auf, sich hier mehr zu engagieren.

Wir fragen in diesem Zusammenhang den Regierungsrat an:

1. An welches Engagement der Wirtschaft denkt die Regierung konkret?
2. Und welches Engagement bringt die Regierung ihrerseits ein, um das Engagement der Unternehmen zu fördern?
3. Welche Kontakte, welche Programme plant die Regierung, um KMU und grosse Unternehmen das gewünschte Engagement näher zu bringen?
4. In welcher Form unterstützt die Regierung die Gemeinden, welche ihrerseits für das Angebot von Integrationsmassnahmen zuständig sind?
5. In welchem Umfang wird für Sozialhilfeempfangende, welche trotz ausgewiesener Bereitschaft zum Erbringen von Eigenleistungen nicht in der Lage oder im Stande sind, die minimale Integrationszulage (MIZ) entrichtet? Gibt es Gemeinden, welche den entsprechenden Vorgaben der SKOS nicht entsprechen?

6. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Umstand, dass ein erheblicher Teil der Sozialhilfeempfangenden durch die Anpassung der SKOS-Richtlinien schlechter gestellt wird?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Yves de Mestral und Peter A. Schmid, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Aktuelle soziale Risiken wie «Kinder- und Familienarmut», «Langzeitarbeitslosigkeit», «Working Poor» sowie «allein Leben» haben dazu geführt, dass die Sozialhilfe eine tragende Rolle in der Existenzsicherung übernehmen muss. Trotz dem Wirtschaftswachstum der Jahre 2004 und 2005 ging die Arbeitslosigkeit nur leicht zurück und die Zahl der Ausgesteuerten verharrte auf hohem Niveau. Die Fallzahlen in der Sozialhilfe steigen, wenn auch verlangsamt, weiter an.

Die sozialhilferechtlichen Grundsätze und Unterstützungsmodelle orientieren sich im Kanton Zürich an den Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) in der Fassung vom Dezember 2004 (SKOS-Richtlinien). In den seit Oktober 2005 in allen Zürcher Gemeinden verbindlich anzuwendenden neuen Richtlinien kommt den beruflichen und sozialen Integrationsmassnahmen eine hohe Bedeutung zu. Die Sozialhilfebeziehenden werden zu Gegenleistungen wie Aus- und Weiterbildung sowie zur Teilnahme an Projekten für die soziale oder berufliche Integration angehalten. Materielle Anreize bilden der Einkommensfreibetrag und die Integrationszulagen. Mit diesen Massnahmen soll die rasche Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt erreicht werden. Eine Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt ist aber aus verschiedenen Gründen nicht immer möglich. Namentlich besteht oft ein Auseinanderklaffen zwischen dem Stellenangebot und den Qualifikationen der Stellensuchenden. Zudem sind gerade im Niedriglohnbereich in Zeiten der Rezession Arbeitsplätze für beruflich wenig qualifizierte Menschen weggefallen, die trotz der nun guten wirtschaftlichen Lage nicht wieder neu geschaffen wurden.

Zu Frage 1:

Arbeitsplätze schafft im Wesentlichen die Wirtschaft. Diese stellt Personal an, wenn dafür ein Bedarf besteht. Nur wirtschaftlich erfolgreiche Unternehmen sind in der Lage, auch Arbeitsplätze bereitzustellen, die an die Mitarbeitenden keine hohen Anforderungen stellen. Letztlich ist der Staat auf die Bereitschaft privater und öffentlicher Arbeitgeber

angewiesen, insbesondere im Hilfsarbeitskräftebereich auch leistungsschwächeren Bewerberinnen und Bewerbern eine Anstellung zu ermöglichen. Die wichtigste Voraussetzung schafft er mit einer Standortpolitik, die Zürich für Unternehmen attraktiv macht.

Zu Frage 2:

Jeder fünfte Arbeitsplatz der Schweiz befindet sich im Kanton Zürich. Indem 81,8% seiner Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren einem Erwerb nachgehen, schöpft der Kanton Zürich sein Arbeitskräftepotenzial von allen Kantonen der Schweiz am stärksten aus. Dem Staat kommt die Aufgabe zu, günstige Rahmenbedingungen für eine weiterhin erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung zu schaffen, indem er die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Zürich fördert, eine leistungsfähige Infrastruktur zur Verfügung stellt, die Verfügbarkeit von gut qualifizierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit entsprechenden Bildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten sicherstellt und entsprechende Forschung und Entwicklung im Universitäts- und Fachhochschulbereich ermöglicht.

Als Arbeitgeber ist der Kanton an der gezielten Förderung Jugendlicher interessiert, wie es der Regierungsrat bereits im Bericht und Antrag an den Kantonsrat zum dringlichen Postulat KR-Nr. 306/2005 dargelegt hat (Vorlage 4269). Der Regierungsrat bekennt sich zu seiner Verantwortung als Arbeitgeber und setzt sich für die Ausbildung von jungen Menschen mit einem breiten Angebot an Ausbildungsplätzen ein. In diesem Zusammenhang schafft der Kanton neue Lehrstellen im KV- und IT-Bereich.

Zu Frage 3:

Der Regierungsrat steht im ständigen Kontakt mit der Wirtschaft. Die regionalen Arbeitsvermittlungszentren des kantonalen Amtes für Wirtschaft und Arbeit wollen mit ihrem Projekt «Vermittlungs- und Akquisitionsstrategie» (VAS) eine verstärkte und gezielte Erhebung offener Stellen bei den Arbeitgebern und die Vermittlung geeigneter Arbeitsloser erreichen. Eine zentrale Rolle bei der Kundenpflege spielen dabei der persönliche Kontakt zu den Arbeitgebern, ein regelmäßiger Austausch und ein offenes, vermittlungsrelevantes Informationsverhalten. Im Rahmen der laufenden Teilrevision des Sozialhilfegesetzes (Vorlage 4345) erfolgt überdies die Aufnahme einer gesetzlichen Grundlage für die ausnahmsweise Ausrichtung von Einarbeitungszuschüssen, mit denen den Sozialhilfebeziehenden der Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert werden soll.

Zu Frage 4:

In der erwähnten Vorlage zur Teilrevision des Sozialhilfegesetzes findet sich eine gesetzliche Grundlage zur Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ). Das Amt für Wirtschaft und Arbeit, das Sozialamt, die Sozialversicherungsanstalt und das Amt für Jugend- und Berufsberatung übernehmen im Rahmen der IIZ Koordinationsaufgaben für die Gemeinden, die nach Sozialhilfegesetz für Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration zuständig zeichnen.

Das Sozialamt führt eine Übersicht über die im Kanton tätigen Anbieter von Integrationsprogrammen ([www.sozialamt.zh.ch](http://www.sozialamt.zh.ch)). Die Angebote werden von den Gemeinden oder den Anbietern gemeldet. Die Übersicht gibt Auskunft über den Inhalt des Angebots und die angesprochene Klientengruppe.

Zu Frage 5:

Die Sicherheitsdirektion hat gestützt auf § 17 der Sozialhilfeverordnung (SHV, LS 851.11) am 29. März 2005 eine Weisung zur Anwendung der SKOS-Richtlinien in der Fassung vom Dezember 2004 erlassen. Gemäss Ziff. 3 dieser Weisung hängt die Auszahlung der minimalen Integrationszulage (MIZ) von Fr. 100 pro Monat davon ab, ob die unterstützte Person erkennbare und nachvollziehbare Bemühungen unternimmt, um ihre Situation zu verbessern. Sie ist somit wesentlich vom Verhalten der unterstützten Person abhängig. Fehlen solche Bemühungen (auch aus krankheitsbedingten Gründen), ist keine MIZ auszurichten. Selbstständigerwerbende, denen kein Einkommensfreibetrag zusteht, erhalten unter den gleichen Bedingungen wie andere Unterstützte eine MIZ. Diese Weisung ist für die Fürsorgebehörden verbindlich. Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit der Bezirksräte über die Fürsorgebehörden im Jahr 2005 erfolgten keine diesbezüglichen Beanstandungen (die Ergebnisse für das Jahr 2006 liegen noch nicht vollständig vor).

Zu Frage 6:

Mit der Revision der SKOS-Richtlinien wurden insbesondere die Ziele einer Verstärkung der Anreize zur Erwerbstätigkeit, der Förderung der Integration und der Bekämpfung von Missbräuchen verfolgt. Im Einzelnen wurde der Grundbedarf für den Lebensunterhalt den untersten 10% der Haushalteinkommen angepasst. Auf der anderen Seite wurden ein Einkommensfreibetrag sowie Integrationsbeiträge eingeführt. Die Betragsempfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe tragen dem Grundsatz der Angemessenheit der Hilfe Rechnung. Dieser besagt, dass unterstützte Personen materiell nicht besser zu stellen sind als nicht unterstützte, in bescheidenen Verhältnissen lebende Personen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**